

Richtlinien zur ISR-Gewerbeschau am 07.05.2023 (2 Seiten)

Der Gewerbeverein ISR-Windhagen e.V. als Veranstalter, die Messeleitung, die Aussteller und Besucher wünschen sich eine attraktive, reibungslose und gut besuchte Gewerbeschau. Förderlich hierfür und Voraussetzung ist die Beachtung der Organisationsdaten. Hierfür bedankt sich die ISR vorab. Die Durchführung einer Veranstaltung, die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Veranstaltungsort

Forum Windhagen und Bürgerzentrum, Reinhard Wirtgen Straße 4-8, 53578 Windhagen.

2. Veranstaltungstermin

Sonntag, 07.05.2023, 10:00 Uhr (Eröffnung) bis 18:00 Uhr (Ende)

3. Anmeldezeiträume

- a) Für Mitglieder der ISR: 15.12.2023 bis 31.01.2023
- b) Für Nicht-ISR-Mitglieder mit Firmensitz innerhalb der ISR-Region: 01.02.2023 bis 15.02.2023
- c) Für Nicht-ISR-Mitglieder mit Firmensitz außerhalb der ISR-Region: 15.02.2023 bis 28.02.2023

4. Anmeldegebühren

- a) Eine Stellfläche im Innenbereich (je 3x2m) 95,00 Euro. (Einzelstand)
- b) Zwei Stellflächen im Innenbereich (je 3x2m) 260,00 Euro. (Doppelstand)
- b) Stellflächen im Außenbereich 9,50 Euro pro qm.
- c) Verlegung eines Stromanschlusses 230 V, 1000 Watt je 40,00 Euro
- d) Stellfläche für Gastronomie-Verkauf 30,00 Euro pro qm.
- e) Nachlass für ISR-Mitglieder, die vor dem 31.01.2023 Mitglied der ISR geworden sind = 30,00 Euro (einmalig).
- f) Die Anmeldegebühren sind mit Einreichung des Ausstellerantrags sofort und ohne Abzug fällig. Sofern die Anmeldegebühren nicht vor Beginn der Gewerbeschau erstattet sind, ist der Aussteller nicht zur Teilnahme an der Gewerbeschau berechtigt.
- g) Die Anmeldegebühren sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Dieses gilt auch, wenn ein Aussteller seinen Ausstellerantrag storniert oder wegen der Nichteinhaltung von Bestimmungen / Hausordnung / Richtlinien von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

5. Messestandvergabe

- a) Grundsätzlich entscheidet ausschließlich der Vereinsvorstand der ISR-Windhagen e.V. über Standvergabe, Standort und sonstige Regelungen.
- b) Eine Teilnahmezusage kann ausschließlich schriftlich durch den Vereinsvorstand der ISR-Windhagen e.V. erteilt werden.
- c) Ein Belegungsplan mit den zugewiesenen Ausstellerflächen wird den Teilnehmern rechtzeitig vor der Gewerbeschau zugestellt.
- d) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Stellplatz oder auf die Einhaltung besonderer Wünsche.

6. Verkehr am Ausstellungsgelände; Sicherheit und Notausgänge

- a) Das Halten auf oder vor den Rettungswegen, Notausgängen und den Feuerwehrezufahrten ist grundsätzlich (also auch zum Be- und Entladen) untersagt.
- b) Rechtszeitig vor Beginn der Aufbauphase werden die Orte zum Be- und Entladen bekanntgegeben. Die genannten Flächen dienen ausschließlich zum Be- und Entladen und nicht als Parkfläche.
- c) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Hänger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.
- d) Notausgänge, Zugänge und Fluchtwege dürfen weder durch Ausstellungsstände, noch sonstige Um- oder Aufbauten blockiert oder versperrt werden.
- e) Eine – auch unabsichtliche – Missachtung führt zum sofortigen Ausschluss und rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

7. Der Aufbau

- a) Der Aufbau hat grundsätzlich eigenverantwortlich durch die Ausstellungsteilnehmer oder durch von diesen Beauftragten zu erfolgen.
- b) Andere als durch den Vereinsvorstand / Messeleitung zugewiesene Ausstellungsflächen sind ausnahmslos für die Teilnehmer gesperrt.
- c) Der Aufbau darf ausschließlich während der Aufbauzeiten, die rechtzeitig bekannt gegeben werden, stattfinden und muss bis 9:00 Uhr am Messetag fertiggestellt sein.
- d) Vor Beginn der Gewerbeschau erfolgt eine Überprüfung der einzelnen Ausstellungsstände durch die Messeleitung, ggf. Behörden und Feuerwehr.
- f) Beanstandungen an Messeständen, Abmessungen oder Sicherheitsrisiken, die nicht bis 30 Minuten vor Beginn der Gewerbeschau behoben werden, führen zum Ausschluss des entsprechenden Unternehmens von der Gewerbeschau.

8. Abbau der Ausstellungsstände

Der Abbau der Ausstellungsstände nach der Gewerbeschau kann frühestens um 18:30 Uhr beginnen (damit Besucher vor der Abbautätigkeit gefahrlos das Gelände verlassen können) und muss bis 22.30 Uhr beendet sein. Nichtbeachtung wird mit einer Konventionalstrafe in Höhe der Anmeldegebühr bzw. mindestens 40,00 Euro geahndet und führt ggf. zu einer Teilnahmesperre für zukünftige Gewerbeschauen.

9. Werbemittel / Aktionen / Warenpräsentation

- a) Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standflächen verteilt bzw. platziert werden.
- b) Aktionen zur Aufmerksamkeitserregung des Publikums bzw. Werbeaktionen dürfen ausschließlich innerhalb der eigenen Standflächen durchgeführt werden.
- c) Durch sämtliche Aktionen dürfen weder Besucher, noch andere Aussteller belästigt oder beeinträchtigt werden.
- d) Waren / Verkaufswaren dürfen nur innerhalb der eigenen Standflächen platziert werden.

10. Ausstellungsstände

- a) Die Ausstellungsstandgröße im Innenbereich beträgt grundsätzlich 3 m x 2 m.
- b) Ausstellungsflächen im Außenbereich betragen zwischen 30 m² und 100m² je Stand. Die Tiefe beträgt 5,50 – 6 m.
- c) Nebenflächen im Außenbereich (Wiese, Eckflächen etc.) betragen 8 – 29 m².
- d) Die maximale Ausstellungsstandhöhe beträgt einschließlich aller Werbemittel, Trennwänden und Standaufbauten 2,50 m. Stabilisierungselemente ohne Werbe- oder Dekorationsanbringung sind zusätzlich bis zu einer maximalen Standhöhe von 3,00 m zulässig.
- e) Über die Anmietung mehrerer Stellflächen entscheidet ausschließlich der ISR-Vorstand.
- f) Maximal dürfen pro Teilnehmer zwei Stellflächen in einem Bereich und eine weitere Stellfläche in einem anderen Bereich angemietet werden.
- g) Für den Außenbereich entscheidet der Vorstand nach Meldeschluss im Einzelverfahren.
- h) Die Ausstellungsstände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Diese Kennzeichnungen sind vorgeschrieben (Anbieterkennzeichnung) und müssen immer sichtbar sein. Sie dürfen nicht entfernt oder zugehängen bzw. überklebt werden. Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Gewerbeschau.

11. Abfallentsorgung

- a) Alle durch die Aussteller entstandenen Abfälle, Abklebungen und Klebebänder, Verunreinigungen und unverbrauchte Materialien sind durch diese ohne Aufforderung, eigenverantwortlich und vollständig zu entfernen.
- b) Nicht entfernte Abfälle werden vom Veranstalter auf Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt.

12. Stromversorgung und Nutzung

- a) Die Gewerbeschau stellt für die Aussteller, welche dieses beantragt haben, Stromanschluss (max. 1000W/230V) auf dem zugewiesenen Messeplatz zur Verfügung. Für Unterverteilung auf dem Messestand hat der Messestandbetreiber selbst Sorge zu tragen.
- b) Nur zugewiesenen Stromanschlüsse (nicht die des Hausnetzes) dürfen genutzt werden.
- c) Die Nutzung der Stromanschlüsse der Nachbarstände ist verboten.
- d) Eigenwillige Zuwiderhandlungen werden ohne Verwarnung mit dem sofortigen Ausschluss geahndet.

13. Leibliches Wohl, Getränke und Speisen

- a) Die Zubereitung und/oder der Verkauf und/oder das kostenlose Verteilen von Speisen und Getränken ist an und in den Ausstellungsständen untersagt.
- b) Ausschank von Getränken und Verköstigung wird nur durch vom Veranstalter genehmigte Anbieter erfolgen. Ausnahme sind Kostproben und Exponate. An und in den Ausstellungsständen ist der Betrieb von Küchengeräten wie z.B. Kaffeemaschinen, Tauchsieder, Kühlschränke etc. nicht gestattet.

14. Parkplätze

- a) Nach dem Be- und Entladen sind die hierfür bereitgestellten Anfahrtszonen sofort wieder frei zu halten. Die Aussteller werden angehalten, die hinteren Parkflächen zu nutzen um die vorderen Flächen für Besucher frei zu halten.
- b) Sollten für den störungsfreien Parkplatzverkehr Einweiser erforderlich sein, werden diese von der Messeleitung gestellt, eingewiesen und legitimiert.

15. Messeleitung, Vorstand

- a) Die Messeleitung befindet sich an einem entsprechend gekennzeichneten Ort. Die Messeleitung ist während der gesamten Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung vor Ort und telefonisch erreichbar.
- b) Fragen zu vermeintlichen Ausstellungsstandverschiebungen, Beschwerden, Anregungen für Durchsagen, Belegungspläne, Abweichungen oder Ausnahmen den Richtlinien und Organisationsdaten betreffend sind ausschließlich vom Vorstand der ISR-Windhagen e.V. zu beantworten.
- c) Den Anweisungen von Vorstand und Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von der Gewerbeschau oder zum vorübergehenden Hausverbot.

16. Ausschluss von der Teilnahme

- a) Der Vorstand der ISR-Windhagen e.V. ist berechtigt einzelne Teilnehmer – auch während der Gewerbeschau von der Teilnahme auszuschließen, wenn einzelne Bestandteile des Vertrags / der Richtlinien / der Hausordnung / gesetzliche Vorgaben oder Anweisungen der Messeleitung nicht eingehalten werden.
- b) Nach dem Ausschluss eines Teilnehmers hat dieser sämtliche Störungen sofort einzustellen und das Gelände der Gewerbeschau zu verlassen. Eine Haftung für am Ausstellungsstand befindliche Exponate etc. wird nicht übernommen.
- c) Der Abbau des Ausstellungsstands eines ausgeschlossenen Teilnehmers kann erst zu den Abbauzeiten erfolgen.
- d) Für den Fall eines Ausschlusses ist eine Erstattung von Ausstellergebühren / Kosten ausgeschlossen.

17. Sonstiges

- a) Die Ausstellungsfläche darf ausschließlich von der angemeldeten Firma mit den angegebenen Ausstellungsgegenständen genutzt werden. Die Weitergabe, Untervermietung, Mitbenutzung ist ausgeschlossen.
- b) Kerzen, offenes Feuer und brandgefährdete Stoffe sind in den Ausstellungsräumen verboten
- c) Es wird keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen von Exponaten und sonstigen Gegenständen übernommen.
- d) Das Ausstellungsgelände ist Privatbesitz und die Hausordnung ist jederzeit zu beachten.
- e) Nutzung / Veränderungen von Inventar oder Gegenständen am Ausstellergelände (z.B. Fahnenmasten) sind untersagt.
- f) Beschädigungen der Ausstellungsfläche und / oder deren Einrichtungen / Gebäude sind vom Aussteller zu ersetzen.
- g) Das Befahren der Innenflächen mit Fahrzeugen ist verboten.
- h) Die Ausstellerverzeichnisse werden zum Zwecke der Verarbeitung, Genehmigung, Erstellung von Ausstellerverzeichnissen erfasst, gespeichert und ggf. auch an Behörden, Presse und Medien weitergegeben und ggf. auch veröffentlicht.
- i) Während der Veranstaltung kann ebenfalls ggf. Bildmaterial zur Veröffentlichung angefertigt werden. Einen ausdrücklichen schriftlichen Widerspruch können Sie uns schriftlich vor der Gewerbeschau mitteilen, der entsprechend vom Vorstand der ISR bestätigt werden muss.
- j) Die Aussteller sind für die Einhaltung möglicher Covid-Bestimmungen durch ihr Personal sowie an ihren Stellflächen verantwortlich und haftbar.